G E M E I N D E H Ü R T G E N W A L D Der Bürgermeister	**Beschlussvorlage** **Nr.: 162/2025**

Abteilung:	4
Sachbearbeiter:	Herr Hannen
Aktenzeichen:	963.50-001/002
Datum:	28.11.2025

Gremium	Termin		TOP-Nr.
Gemeinderat	**11.12.2025**	**öffentlich**	

Friedhofs- und Bestattungswesen;
hier: Neukalkulation der Gebühren und Satzung für 2026 bis 2028

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald beschließt in Kenntnisnahme des Sachverhalts die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Hürtgenwald (Friedhofsgebührensatzung) für die Haushaltsjahre 2026 bis 2028.

Finanzielle Auswirkungen ? Ja

Mittelbedarf für das aktuelle Haushaltsjahr	
Beschreibung Produkt / Kontenart	Friedhöfe
Haushaltsansatz auf dem Konto	
bisher gebundene Mittel des Kontos	
Auswirkung auf zukünftige Haushaltsjahre	

Ökologische Auswirkungen ? Nein

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) sind die im Friedhofs- und Bestattungswesen anfallenden Kosten verursachungsgerecht als Gebühren auf die Nutzerinnen und Nutzer umzulegen. Aus dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip ergibt sich die Notwendigkeit, die Gebühren regelmäßig zu überprüfen und an die tatsächlichen Kostenstrukturen anzupassen.

Die aktuelle Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2023 ist seit dem 1.1.2024 in Kraft. Für die vorliegende Neukalkulation werden die im Kalkulationsjahr 2025 ermittelten ansatzfähigen Aufwendungen zugrunde gelegt. Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2026 bis 2028 sowie der daraus resultierende Entwurf der neuen Friedhofsgebührensatzung befinden sich zum Zeitpunkt der Einladungserstellung in der abschließenden verwaltungsinternen Prüfung.

Um dennoch die fristgerechte Einladung zur Sitzung des Gemeinderates sicherzustellen, wird die Ratsvorlage bereits mit dem Versand der Einladung bereitgestellt. Die vollständigen Kalkulationsunterlagen und der Satzungsentwurf werden Anfang der 49. Kalenderwoche 2025 nachgereicht.

Bereits jetzt ist absehbar, dass die Gebühren ansteigen werden. Gründe hierfür sind insbesondere:

- die hohe Zahl historisch gewachsener Friedhöfe in der flächenmäßig großen Gemeinde Hürtgenwald,
- die damit verbundenen weiten Wege und ein hoher Pflege- und Unterhaltungsaufwand,
- der in Hürtgenwald traditionell hohe Pflegestandard (u.a. gut ausgebaute Wegeflächen),
- steigende Personalkosten infolge der nunmehr tarifgerechten Bezahlung der Friedhofswärter nach TVöD
- sowie allgemeine Kostensteigerungen, die auch andere Kommunen im Gebührenbereich betreffen.

Zudem bestehen aus Vorjahren Unterdeckungen. Diese wären gemäß § 6 KAG grundsätzlich gebührenerhöhend anzusetzen. Sie werden jedoch nicht noch zusätzlich über die Gebühren auf die Nutzerinnen und Nutzer umgelegt, sondern zu Lasten des allgemeinen Haushalts der Gemeinde ausgewiesen, um Verzerrungen zwischen früheren und zukünftigen Gebührenzahlern zu vermeiden.

zu erwartende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die geplanten Gebühren sollen die ansatzfähigen Kosten der Jahre 2026 bis 2028 decken. Über- oder Unterdeckungen ergeben sich erst mit der jährlichen Abrechnung. Unterdeckungen, die nicht über die Gebühren ausgeglichen werden, belasten den allgemeinen Haushalt. Überdeckungen sind gemäß § 6 KAG in der nächsten Kalkulation gebührenmindernd zu berücksichtigen und entlasten damit die zukünftigen Gebührenzahler.

zu erwartende Auswirkungen auf die Ökologie:

keine

Abwägung und Entscheidungsvorschlag:

Benutzungsgebühren sind zulässig, da Friedhofs- und Bestattungsanlagen überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen. Die vorliegende Neukalkulation dient der Erfüllung des Kostendeckungsgebotes sowie der Anpassung an die aktuellen Kostenstrukturen. Die Verwaltung empfiehlt daher, dem Beschlussvorschlag zu folgen und die Friedhofsgebühren für die Jahre 2026 bis 2028 zu verabschieden.

gez. Stephan Cranen
Bürgermeister